

Pastoralfragen

Kommunionspendung in den Nachmittags- und Abendstunden. Bei der Redaktion wurde angefragt, ob nach dem Erscheinen des *Motuproprios* „*Sacram Communione*“ vom 19. 3. 1957 die Spendung der hl. Kommunion (ohne Verbindung mit der hl. Messe) nun auch in den Nachmittags- und Abendstunden möglich sei. Die Frage wurde schon im letzten Heft dieser Zeitschrift, S. 228, kurz berührt.

I. Nach can. 867 § 4 darf die hl. Kommunion nur zu jenen Stunden ausgeteilt werden, in denen das hl. Meßopfer dargebracht werden kann, wenn nicht ein vernünftiger Grund etwas anderes nahelegt („*nisi aliud rationabilis causa suadeat*“). Nach can. 821 § 1 darf die Feier der Messe nicht früher als eine Stunde vor der Morgendämmerung und eine Stunde nach Mittag begonnen werden. In dieser Zeit darf auch die Kommunion ausgeteilt werden. Die Zeit der Kommunionspendung richtet sich also im allgemeinen nach der Zeit der Meßfeier. Diese Vorschrift steht in enger Beziehung zu dem Wunsche der Kirche, daß die Gläubigen möglichst in der Messe kommunizieren, und zwar nicht nur geistig, sondern auch sakramental (Trid., Sess. XXII, cap. 6, D 944; vgl. can. 863 CIC.). In der Enzyklika „*Mediator Dei*“ über die hl. Liturgie vom 20. November 1947 heißt es: „Es ist angebracht und übrigens von der Liturgie vorgesehen, daß das Volk zur hl. Kommunion hinzutrete, nachdem der Priester die göttliche Speise am Altar genommen hat. Wie Wir oben geschrieben haben, sind auch jene zu loben, welche die im gleichen Opfer, dem sie beiwohnen, konsekrierten Hostien empfangen, so daß wirklich zutrifft, daß alle, die wir gemeinsam von diesem Altare das hochheilige Fleisch und Blut Deines Sohnes empfangen, mit allem Gnadensegen des Himmels erfüllt werden“. Dennoch gibt es zuweilen Gründe, ja sie sind nicht selten, weswegen das eucharistische Brot vor oder nach dem Opfer selbst ausgeteilt werden soll und weshalb — auch wenn die Kommunionsausteilung gleich nach der Kommunion des Priesters erfolgt — dies mit Hostien geschehen muß, die schon länger konsekriert sind.“

Die Erlaubnis, die Messe vor oder nach der kanonischen Zelebrationszeit zu feiern, erstreckt sich auch auf die Austeilung der Kommunion (vgl. z. B. Vermeersch-Creusen, *Epitome Iuris Canonici* II⁷, 1954, n. 136). Das gilt vor allem von den Mitternachtsmessen und den Abendmessen. Am Karfreitag ist seit der Erneuerung der Karwoche eine schlichte Kommunionfeier vorgesehen, wenn möglich um 15 Uhr, auch früher oder später, aber nicht nach 21 Uhr. Bezüglich der Kommunion in der Abendmesse war man anfangs zurückhaltend. Durch die Konstitution „*Christus Dominus*“ wurde volle Klarheit geschaffen. Bei der Abendmesse können die Gläubigen frei zur Kommunion gehen, und zwar in der Messe oder unmittelbar vorher oder nachher. Austeilung und Empfang der Kommunion wurde aber nur im Zusammenhang mit der Abendmesse erlaubt. Weder aus der Konstitution noch aus der Instruktion konnte die Erlaubnis zur Abendkommunion unabhängig von der Zelebration der Messe abgeleitet werden (vgl. Hürth

Fr. S. J., in: *Periodica de re morali, canonica, liturgica*. Tom XLII/Fasc. I, 1953, p. 80 s.).

II. Aus einem vernünftigen Grunde („*rationabilis causa*“), der nicht besonders schwer zu sein braucht, darf man im Sinne des can. 867 § 4 die Kommunion auch außerhalb der kanonischen Zelebrationszeit und ohne Zusammenhang mit der Messe austeilen. Wegen der geltenden Nüchternheitsbestimmungen kam früher ein Kommunionempfang nach Mittag seitens gesunder Personen nur verhältnismäßig selten in Frage (an Wallfahrtsorten, bei Missionen, an Konkurstagen). Die abnormalen Verhältnisse während des zweiten Weltkrieges machten auch hier weitgehende Ausnahmen notwendig. Verschiedene Indulte erlaubten für die Kriegszeit ausdrücklich die Nachmittags- oder Abendkommunion. Für Gesunde kommt wohl jetzt in Ländern mit normalen Verhältnissen eine Nachmittags- oder Abendkommunion (ohne Verbindung mit der Messe) nur in Einzelfällen in Betracht, wenn wirklich eine „*rationabilis causa*“ vorliegt. Das Haupthindernis, das in den Nüchternheitsvorschriften lag, ist zwar durch das neue *Motuproprio* behoben, aber man soll auch auf die Verbindung der Kommunion als Opfermahl mit dem Opfer großen Wert legen. Wenn man sich in einer Pfarre durch Ermöglichung der Kommunionsspendung am Abend einen besonderen Erfolg verspricht, wäre eventuell die Einführung einer Abendmesse in Erwägung zu ziehen.

Von besonderer Bedeutung ist die Frage der Nachmittags- oder Abendkommunion für die Kranken. Wegen der bestehenden Nüchternheitsvorschriften war sie bisher schwer möglich. Noch die in der Konstitution „*Christus Dominus*“ vorgesehenen Erleichterungen für Kranke bezogen sich bloß auf die Vormittagskommunion. Sonst kannte die Konstitution nur eine Vergünstigung für die Kommunion bei der Abendmesse, außer es handelte sich um Todesgefahr, wo nach can. 858 § 1 bekanntlich jede Verpflichtung zur eucharistischen Nüchternheit aufhört. In unserem Zusammenhang ist aber nur von solchen Kranken die Rede, die sich nicht in Todesgefahr befinden. In Kreisen der Seelsorger wurde vielfach der Wunsch laut, daß durch entsprechende Nüchternheitserleichterungen die Überbringung der Krankenkommunion auch am Nachmittag und Abend ermöglicht werden soll. Durch das *Motuproprio* vom 19. März 1957 wurde der Weg dazu frei. Schwierigkeiten mit der Nüchternheit können sich hier freilich auch jetzt noch ergeben, wie bereits im letzten Heft dieser Zeitschrift (S. 229) erwähnt wurde. Ein vernünftiger Grund ist bei den heutigen Verhältnissen oft gegeben. Gerade in den Vormittagsstunden sind heute die Seelsorger vielfach durch Schulstunden stark beansprucht. In Zukunft können daher sog. Andachtsversehänge, wie sie besonders im Advent, in der Fastenzeit, am Herz-Jesu-Freitag üblich sind, auch in den Nachmittags- und Abendstunden gemacht werden. Daß die Kommunion als Wegzehrung nach can. 867 § 5 zu jeder Stunde des Tages oder der Nacht gespendet werden kann, ist allgemein bekannt und bedarf keiner weiteren Erörterung.

Lin. a. d. D.

Dr. J. Obernhumer